

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.11.2025

Nr. 11/2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Am Bückeberg“	129
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen	129
Hauptsatzung der Gemeinde Lauenhagen	129
1. Satzung der Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lauenhagen	131
3. Änderungssatzung zur Satzung über Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rodenberg	131

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Am Bückeberg“
-------	---

Hinweis der Amtsblattstelle:

Ab dem 1. Januar 2026 wird das Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg ausschließlich in elektronischer Form geführt.

Ab diesem Zeitpunkt ist die elektronische Fassung rechtlich maßgeblich. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus der 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg vom 24.06.2025. Infolge dieser Umstellung auf die rein digitale Verkündung wird der Druck des Amtsblattes für den Landkreis Schaumburg zum 31. Dezember 2025 eingestellt. Ab dem 1. Januar 2026 werden die jeweiligen Verkündungen kostenfrei auf der Internetseite www.schaumburg.de/Aktuelles/Amtsblatt/ abrufbar sein.

*Das letzte Amtsblatt des Jahres 2025 wird am 30.12.2025 ausgegeben.
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2025 beigelegt sein.*

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonentinnen und Abonnenten eine geruhige Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Am Bückeberg“

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Am Bückeberg“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.09.2025, Az 63/20/01008/2025 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Am Bückeberg“ der Stadt Stadthagen gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Am Bückeberg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich (siehe anliegenden Plan) befindet sich ca. 3.800 m Luftlinie vom Zentrum der Altstadt entfernt, weist eine Größe von ca. 1,12 ha auf und gehört zum Ortsteil Obernwöhren. Südlich des Änderungsgebietes verläuft die Landesstraße L 447 „Am Bückeberg“, westlich grenzt die kommunale Erschließungsstraße „Im Bergholz“ an. Die folgenden Flurstückbezeichnungen beziehen sich alle auf die Flur 1 der Gemarkung Obernwöhren:

(Plan ist im Anschluss an Seite 131 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

- Die **nördliche Plangebietsgrenze** verläuft entlang der neuen Südgrenze des Flurstückes 44/12.
- Die westliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der östlichen Grenze der Straße „Im Bergholz“.
- Die südliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der Nordgrenze des Flurstückes 22/7.
- Die östliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der Ostseiten der Grundstücke 40/1, 41/1, 38, 37/7 36/3 und z.T. 32/2 sowie entlang der Südgrenze des Flurstücks 40/1. Eine kleinere Fläche des Flurstückes 40/1 ist zur Vergrößerung der Zufahrt mit in den Änderungsbereich aufgenommen worden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung:

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, den Bebauungsplan Nr. 106 „Feuerwehr „Am Bückeberg“ aufzustellen. Dieser wiederum soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die konkrete Neubaumaßnahme einer Stützpunktfeuerwehr für die Ortsteile Obernwöhren, Krebslagen, Hörkamp-Langenbruch und Reinsen schaffen. Die Feuerwehren sollen am Standort Obernwöhren fusionieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Jedermann kann die genehmigte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Am Bückeberg“ sowie die Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, Fachbereich „Planen und Bauen“ während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Stadthagen (www.stadthagen.de) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (www.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Stadthagen, den 13.10.2025

Theiß
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, S. 9), hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Gemeinde Ahnsen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahnsen, den 16.09.2025

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor
Pohl Humke

Hauptsatzung der Gemeinde Lauenhagen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lauenhagen“
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Lauenhagen – Kreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszugehörigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 € übersteigt,

e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Rat.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 1.500 € selbstständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind. Die Bestimmung über Eilentscheidungen (§ 89 NKomVG) bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lauenhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach § 11 NKomVG werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreis Schaumburg unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt geführt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch Aushang in den folgenden Bekanntmachungskästen:

- 1.am Haus Hauptstraße 11, 31714 Lauenhagen
- 2.vor dem Grundstück Auf der Horst 1, 31714 Lauenhagen

Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

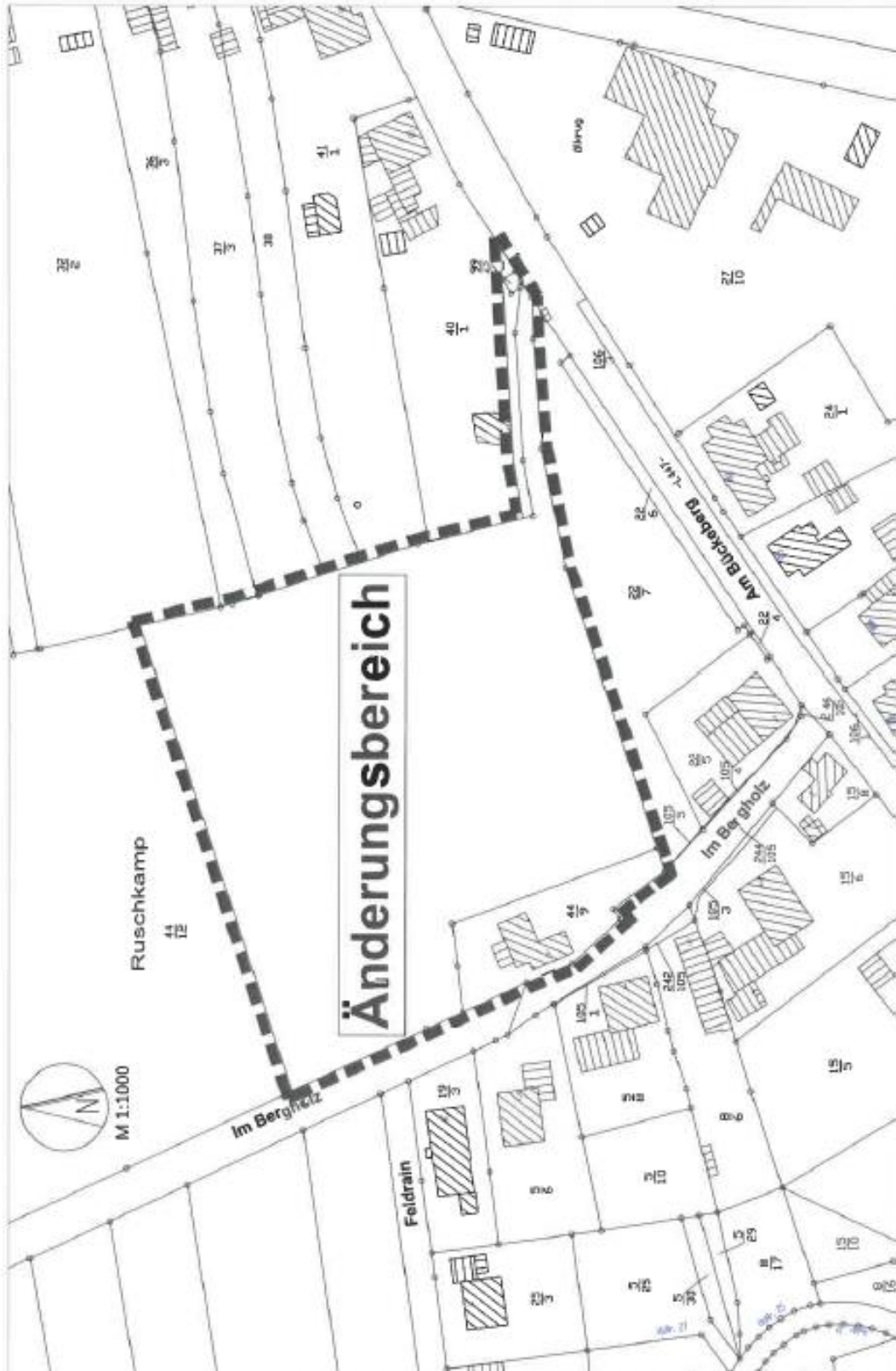
Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lauenhagen vom 24.02.2015 außer Kraft.

Lauenhagen, den 06.10.2025

(Krickhahn)
Bürgermeister

(Opfermann)
Gemeindedirektor

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Am Bückeberg“
(Amtsblatt Seite 129)



Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)
Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover